



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 13/2019
Datum: 27.03.2019

Inhalt

Seite 109

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2019

I. Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	140.782.300 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.255.300 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	7.473.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	– 1.288.550 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.560.550 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.009.450 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	– 10.448.900 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.737.450 Euro

§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	10.488.900 Euro
zusammen auf	10.488.900 Euro

§ 3 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 15.143.600 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2020 auf	9.013.685 Euro,
im Haushaltsjahr 2021 auf	3.222.891 Euro,
im Haushaltsjahr 2022 auf	0 Euro.

§ 4 – Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 170.000.000 Euro

§ 5 – Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.080.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	750.000 Euro
zusammen auf	1.830.000 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	5.500.000 Euro
zusammen auf	10.500.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	927.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
zusammen auf	927.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
zusammen	0 Euro

§ 6 – Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A auf | 330 v.H. |
| 2. Grundsteuer B auf | 430 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
4. Hundesteuer:
- Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt:
- für den ersten Hund 92,00 Euro
 - für den zweiten Hund 152,00 Euro
 - für jeden weiteren Hund 184,00 Euro
 - für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) 736,00 Euro

§ 7 – Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

§ 8 – Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
Benutzungsgebühr je m³ Schmutzwasser 1,40 Euro
- b) Oberflächenwasserbeseitigung
Wiederkehrender Beitrag je m²/Jahr Abflussfläche 0,40 Euro
- c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung):
- Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 9,00 Euro/m³
 - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 3,20 Euro/m³

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	<u>3,63 Euro/m²</u>
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m²</u>

§ 9 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt 180.588.520,53 Euro.

§ 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 12 – Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 29.000,00 Euro.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 15.03.2019 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 121 GemO wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 GemHVO) und das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) sowie wegen Verletzung des Grundsatzes des § 105 Abs. 2 GemO beanstandet und den Planvollzug mit den Maßgaben belegt, dass

- die in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen verzinslichen Investitionskredite (Stadt: 10.488.900 €, Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal – EWF: 1.080.000 €, Stadtklinik Frankenthal: irrtümlich zu hoch festgesetzt auf 750.000 € - richtig lautend auf 250.000 € und auch nur in dieser Höhe genehmigt) nur zur Finanzierung von Maßnahmen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) aufgenommen werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
- die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 auf insgesamt 15.143.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der Ermächtigungen, die im Jahr 2020 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können und hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von irrtümlich zu hoch festgesetzt auf 9.013.685 € - richtig lautend auf 7.142.600 € und auch nur in dieser Höhe genehmigt in 2020 aufgenommen werden müssen, darüber hinaus in Höhe von irrtümlich zu hoch festgesetzt auf 3.222.891 € - richtig lautend auf 793.100 € und auch nur in dieser Höhe genehmigt in 2021 aufgenommen werden müssen, nur für solche Vorhaben erfolgen darf, bei denen hinsichtlich der erforderlichen Kreditaufnahme eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.

- die für das Haushaltsjahr 2019 erfolgte Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 1.118.800 € als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt zugelassen wird.
- von der Stadt im laufenden Haushaltsjahr 2019 zufließenden nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken mindestens 50% zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind.
- die der Stadt im laufenden Haushaltsjahr 2019 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitalanlagen in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden sind.
- durch nachhaltige Maßnahmen im Haushaltsvollzug sicherzustellen ist, dass der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 nicht über den Betrag i.H.v. 6.873.000 € hinausgeht (gemäß Beschluss des Stadtrates beschlossener Jahresfehlbetrag 2019: 7.473.000 € - Verbesserungsvorgabe somit 600.000 €, dabei Einsparung im Bereich der freiwilligen Leistungen i.H.v. mindestens 275.580 €).
- Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) durch die Stadt und die Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

III. Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO vom 28.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus am Informationsschalter zur öffentlichen Einsichtnahme aus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

IV. Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntma-

chung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 26.03.2019

Martin Hebich
Oberbürgermeister
